

PROVIEH -

Verein gegen tierquälerische

Massentierhaltung e.V.

Teichtor 10 • 24226 Heikendorf bei Kiel

Telefon 0431. 24828-0 • Telefax: 0431. 24828-29

info@provieh.de • www.provieh.de



Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Bußgeldbewehrung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport

PROVIEH - VgtM e.V. hält eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs der Verordnung zur Bußgeldbewehrung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport für notwendig und begründet dies wie folgt:

I.

Die Tierschutztransport-Bußgeldverordnung dient der Umsetzung von Art. 25 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (EU-Tiertransportverordnung).

Dort heißt es:

„Die Mitgliedstaaten legen für den Fall des Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Verordnung Sanktionen fest und tragen durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge, dass diese effektiv angewandt werden. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.“

Die Bundesrepublik Deutschland ist damit verpflichtet, nicht nur einige vom Bundesminister (nach welchen Kriterien auch immer) ausgewählte Gebots- und Verbotsvorschriften der EU-Tiertransportverordnung unter Bußgeldandrohung zu stellen. Vielmehr muss sie nach dem klaren Wortlaut des EU-Rechts die Vorschriften, d.h. grundsätzlich alle Ge- und Verbote als Bußgeldtatbestände ausgestalten.

Diese EU-rechtliche Verpflichtung entspricht auch dem nationalen Verfassungsrecht, nämlich der Staatszielbestimmung in Art. 20a GG, die zur Gewährleistung eines effektiven Tierschutzes verpflichtet.

Der vorliegende Entwurf wird den Verpflichtungen aus Art. 25 der EU-Tiertransportverordnung und aus Art. 20a GG nicht gerecht. Besonders fällt ins Gewicht, dass Verstöße gegen die Bestimmungen über die Transportfähigkeit offenbar ohne Sanktionsandrohung bleiben sollen (dazu nachf. II). Aber auch an weiteren Beispielfällen lässt sich belegen, dass wesentliche Ge- und Verbote der EU-Tiertransportverordnung offenbar ohne Sanktionsandrohung bleiben sollen.

II.

Keine Sanktionen bei Verletzung der Bestimmungen zur Transportfähigkeit in Anhang I Kapitel I Nr. 1 und Nr. 2

1. Der Verstoß gegen Art.6 Abs. 3 i.V. mit Anhang I Kapitel I Nr. 1 und Nr.2 wird nicht unter Bußgeldandrohung gestellt. Transportunternehmer, die verletzte Tiere, Tiere mit physiologischen Schwächen oder Tiere mit pathologischen Zuständen transportieren, handeln nach dem Entwurf nicht ordnungswidrig, nicht einmal dann, wenn die Tiere sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen können (Nr. 2a) oder wenn sie große offene Wunden oder schwere Organvorfälle haben (Nr. 2b). Zwar ist der Transport von nicht transportfähigen Tieren nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 der deutschen Tiererschutz-Transportverordnung (TierSchTrV) ordnungswidrig. Eine Verweisung auf diese (noch) fortbestehende Sanktionsmöglichkeit würde aber Art. 25 der EU-Tiertransportverordnung nicht gerecht, denn hiernach müssen Sanktionen „im Fall des Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Verordnung“ angedroht werden.
2. Keine Bußgeldandrohung ergeht auch gegen Transportunternehmer, die zu junge Tiere befördern (Nr. 2d, Nr. 2e und Nr. 2f).
3. Keine Bußgeldandrohung ergeht gegen Transportunternehmer, die Tiere in fortgeschrittenem Gestationsstadium befördern. Will das Bundesministerium etwa die bisher von § 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 TierSchTrV scheinlegitimierte Praxis, hochträchtige Kühe zur Schlachtstätte zu transportieren, entgegen Anhang I Kapitel I Nr. 2c der EU-Tiertransportverordnung weiterhin tolerieren? Das wäre ein besonders schwerer Verstoß gegen Art. 25 der EU-Tiertransportverordnung.
4. Der Transport von transportunfähigen Tiere muss für alle Personen, die sich daran beteiligen, als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet werden, also nicht nur für den Transportunternehmer, sondern auch für den Organisator, den Tierhalter nach Art. 8 und den Betreiber von Sammelstellen nach Art. 9 der EU-Tiertransportverordnung.

III.

Weitere Beispielfälle, in denen der vorliegende Entwurf gegen Art. 25 der EU-Tiertransportverordnung und gegen Art. 20a GG verstößt.

1. Verstöße gegen Art. 3 S. 1 und Art. 3 S. 2a, b, e, f, g und h sollen ohne Sanktionen bleiben. Dabei mögen Verstöße gegen S. 2g und h durch § 1 Nr. 13 (Verweisung auf Anhang I Kapitel VII) und durch § 1 Nr. 20-22 sanktioniert sein. Aber keinerlei Sanktion soll es offenbar für Verstöße gegen S. 2a („Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten und den Bedürfnissen der Tiere während der Beförderung Rechnung zu tragen“), gegen S. 2b (Verbot des Transports von transportunfähigen Tieren, s.o.), S. 2e (Einsetzung von ungeschultem oder unqualifiziertem Personal) und S. 2f (Verzögerungen auf dem Transport; keine Kontrolle des Wohlbefindens der Tiere in regelmäßigen Zeitabständen) geben. Dass die Magna Carta der EU-Tiertransportverordnung, nämlich Art. 3 S. 1 („niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten“) ohne Sanktionierung bleiben soll, stellt ebenfalls einen Verstoß gegen Art. 25 der EU-Tiertransportverordnung dar.
2. Soll die Vergabe von Transportaufträgen an Transportunternehmer ohne die nach Art. 10 bzw. Art. 11 erforderliche Zulassung und die Annahme von Aufträgen durch solche Unternehmer ohne Bußgeldandrohung bleiben? Art. 5 Abs. 1 bleibt in dem Entwurf unerwähnt.
3. Verstöße gegen Anhang I Kapitel II Nr. 1.1a sowie c-i werden ebenfalls nicht unter Bußgeldandrohung gestellt. Wer also z.B. nicht für eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr sorgt (Nr. 1.1e), wer Tiere so transportiert, dass sie zur Kontrolle und Pflege nicht zugänglich sind (Nr. 1.1f) oder wer nicht für eine zur Kontrolle und Pflege ausreichende Lichtquelle sorgt (Nr. 1.1i), handelt demnach nicht ordnungswidrig.
4. Ein Verstoß gegen Anhang I Kapitel II Nr. 1.2 (Nicht-Gewährleistung einer angemessenen Luftzirkulation über den stehenden Tieren) bleibt ebenfalls sanktionslos.
5. Der Verstoß gegen Nr. 1.5 (erhöhte Anforderungen an den Transport sehr junger Tiere) bleibt ohne Bußgeldandrohung.
6. Die Verstöße gegen Nr. 5.2 (Nicht-Aufrechterhalten von Transportbehältern während Beförderung und Rangieren) und Nr. 5.3 sollen ohne Sanktion bleiben.

7. Nicht unter Sanktionsandrohung gestellt werden ferner u.a. folgende Verstöße gegen wesentliche Schutzvorschriften:

- Anhang I Kapitel III Nr. 1.2a
- Anhang I Kapitel III Nr. 1.3a Halbsatz 1
- Anhang I Kapitel III Nr. 1.5, 1.6 und 1.7
- Verstöße gegen die Beschränkungen bei der Anwendung von Elektroschockgeräten (Anhang I Kapitel III Nr. 1.9)
- Anhang I Kapitel III Nr. 1.11 S. 4 mit Vorschriften über das „Wie“ der Anbindung
- Der ungetrennte Transport von Tieren mit beträchtlichem Größen- und Altersunterschied (Anhang I Kapitel III Nr. 1.12b).

Diese beispielhaft und keinesfalls abschließend beschriebenen Verstöße gegen Art. 25 der EU-Tiertransportverordnung und Art. 20a GG sollten ausreichen, um zu einer grundlegenden Überarbeitung des Entwurfs zu führen.

Heikendorf/Kiel, 09.12.2006